

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V.", abgekürzt "DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. ".
- (2) Die DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1487 Amtsgericht Hamm eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen den Stadtbezirk der kreisfreien Stadt Hamm. In der Stadt Hamm insbesondere die Stadtbezirke Bockum-Hövel, Herringen und Pelkum.

Ihr Sitz ist in Hamm / Westfalen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen nicht polizeilichen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erste-Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports,
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - i) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und – Organisationen.
- (5) Die DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfer*innen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. Die DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. entstanden sind.

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.

- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen, des Bezirkes Hamm und der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.
- (3) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
- (4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.

- (3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. abzuführen.

IV Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

- (1) Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG erkennt die Satzungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des Bezirks Hamm e.V. der DLRG an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit vorgenannten Satzungen im Einklang zu halten.
- (2) Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und dem Bezirk Hamm e.V. der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:
 - (a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG.
 - (b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.
- (3) Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter*innen zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab.
- (4) Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Hamm e.V. der DLRG ab.
- (5) Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG stellt dem Bezirk Hamm e.V. der DLRG am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.

- (6) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG dem Bezirk Hamm e.V. der DLRG eine entsprechende Personennachweisung zu.
- (7) Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG arbeitet in ihrem Geltungsbereich

§ 10 Schieds- und Ehrengericht

Bei Entscheidungen ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich.

V Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG Hamm-Nordwest e.V..
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufträgen der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Ortsgruppenjugendvorstand wird im Ortsgruppenvorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten.

VI Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V.. Der*Die Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein*ihre satzungsgemäße*r Vertreter*innen eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen*ihren Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihm*r zu wählenden Tagungsleiter*in oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisor*innen entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:

- a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter*innen, ausgenommen des*r Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter*in,
- b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter*innen, in übergeordneten Gliederungen
- c) Wahl der Revisor*innen
- d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6, die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen
- e) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h) Anträge,
- i) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbetrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. zu entrichten haben,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
- l) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
- m) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e. V.

§ 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. gebildet.

§ 14 Einberufung

Die Mitgliederversammlung erfolgt jährlich auf Einladung des*r Vorsitzenden oder seines*ihres Stellvertretend. Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt oder 25 % der Mitglieder der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. verlangen.

§ 15 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist an die Mitglieder per Post oder als Mail zu versenden.

§ 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
 - b) der Ortsgruppenjugendvorstand
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens 2 Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 1 Woche vorher eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 32.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Absatz 2 sowie die Vertreter*innen für die Ämter nach § 21, Absatz 5 c-j werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24 gewählt. Ausgenommen hiervon sind der*die Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. und dessen Stellvertreter*in.
- (2) Wenn keine*r der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (7) Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb 6 Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen 2 Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in Textform ausgehändigt.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 12 Wochen nach Tagungsende in Textform bei dem*r Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem*r Einspruchsführer*in mit.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 21 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm*r obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er*Sie ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) der*die Vorsitzende,
 - b) der*die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der*die Ortsgruppenärzt*in,
 - d) der*die Justiziar*in,
 - e) der*die Schatzmeister*in,
 - f) der*die Leiter*in Einsatz,
 - g) die Leiter der Fachbereiche: (Boot, SAN, KATS, WRD, Schwimmen/Rettungsschwimmen, Material, Kfz)
 - h) der*die Leiter*in der Verbandskommunikation,
 - i) die Stützpunktleiter*innen Bockum-Hövel und Herringen,
 - j) bis zu zwei Beisitzersowie
 - k) die Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend,
 - l) die Ehrenvorsitzenden.
- (3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.
- (4) Der*Die Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine*ihre Vertreter*in werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.

- (5) Die Ämter zu Buchstaben h) bis i) haben je eine*n Stellvertreter*in.
- (6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe h) bis i) der*die Stellvertreter*in das Stimmrecht wahr. Für die Ämter c) bis g) nimmt das Stimmrecht ein*e vom zu Vertretenden benannter Ortsgruppenbeauftragte*r wahr. Die Stellvertretung für den*die Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung.

§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter*innen berufen.
- (3) Ausschüsse können durch den Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und sein*ihre Stellvertreter*in. Jede*r ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der*die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des*der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Grund der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

§ 24 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

§ 27 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens 1 Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Diese kann in Präsenz, virtuell via Videokonferenz oder Hybrid (Präsenz und Videokonferenz) stattfinden. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

VIII Sonstige Bestimmungen

§ 29 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer*innen und Prüfungsteilnehmer*innen bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 30 Gestaltungsordnung, DLRG - Markenschutz und - Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 31 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.

- (3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

IX Schlussbestimmungen

§ 32 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, sowie redaktionelle Änderung, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 33 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist deren Vermögen dem DLRG Bezirk Hamm e.V., zuzuweisen, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder wird ersatzweise dem DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. oder einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zugesprochen.

§ 34 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 26.11.2016 auf der Mitgliederversammlung in Hamm beschlossene Satzung ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ist am 04.12.2022 in Hamm beschlossen worden.